

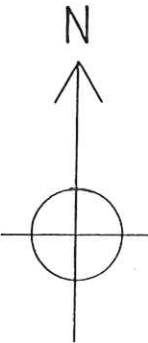
AUFHEBUNGSPLAN

ZUM BEBAUUNGSPLAN

BERGÄCKER, KIRCHE U. FRIEDHOF

STADT : HAUZENBERG
LANDKREIS : PASSAU
REG. - BEZIRK : NIEDERBAYERN

ENDAUSSFERTIGUNG

BESTANDAUFNahme	03/92	
PLANAUSARBEITUNG	04/92	
GEÄNDERT	_____	
GEÄNDERT	_____	
GEÄNDERT	_____	
PLANAUSGANG	16.12.1992	M A S S T A B BEBBAUUNGSPLÄNE 1 / 1000 ÜBERSICHTSPLAN 1 / 5000

ARCHITEKT DIPL. ING
A. FESSL + P. TELLO

KUSSERSTR. 29 TEL. 08586/2055
8 3 9 5 H A U Z E N B E R G



PLANUNTERLAGEN

AMTLICHE FLURKARTEN DES VERMESSUNGSAMTES PASSAU IM MASSTAB 1/1000 UND 1/5000. STAND DER VERMESSUNG TEILWEISE 1960 BZW. 1981. NACH ANGABE DES VERMESSUNGSAMTES ZUR GENAUEN MASSENTNAHME NICHT GEEIGNET. HÖHENSCHICHTLINIEN SIND VERGRÖßERT AUS DER AMTLICHEN BAYERISCHEN HÖENFLURKARTE VOM MASSTAB 1/5000 AUF DEN MASSTAB 1/1000. ZWISCHENHÖHENSCHICHTLINIEN SIND ZEICHNERISCH INTERPOLIERT, BZW. DURCH EIGENE AUFNAHMEN ERGÄNZT. ZUR HÖHENTENTNAHME FÜR INGENIEURTECHNISCHE ZWECKE NUR BEDINGT GEEIGNET. DIE ERGÄNZUNG DES BAUBESTANDES, DER TOPOGRAPHISCHEN GEGEBENHEITEN, SOWIE DER VER- UND ENTSORGUNGSTECHNISCHEN EINRICHTUNGEN ERFOLGTE IM MÄRZ 1992 (KEINE AMTLICHE VERMESSUNGSGENAUIGKEIT). FÜR NACHTRICHTLICH ÜBERNOMMENE PLANUNGEN UND GEGEBENHEITEN KANN KEINE GEWÄHR ÜBERNOMMEN WERDEN.

V E R F A H R E N S V E R M E R K E

Die Festsetzungen des Aufhebungsplanes zum Bebauungsplan "Bergäcker, Kirche und Friedhof" stützen sich auf die §§ 1,2,3,4,9,10,11,12,13 und 30 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I S.2253), die Baunutzungsverordnung §§ 1,4,12 - 23 vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132), sowie auf die Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S.58)

1. Aufstellungsbeschluß

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 06.04.1992 die Aufhebung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes "Bergäcker, Kirche und Friedhof" beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluß wurde am 04.05.1992 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Bürgerbeteiligung

Von der Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BauGB abgesehen.

3. Auslegung

Der Aufhebungsplan zum Bebauungsplan "Bergäcker, Kirche und Friedhof" wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 + 2 BauGB in der Zeit vom 13.05.1992 bis 15.06.1992 öffentlich ausgelegt. Dies wurde am 04.05.1992 ortsüblich bekannt gemacht, und darauf hingewiesen, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

4. Satzung

Die Stadt Hauzenberg hat mit Beschluß des Stadtrates vom 05.10.1992 den Aufhebungsplan zum Bebauungsplan "Bergäcker, Kirche und Friedhof" gemäß § 10 BauGB und Art 91 Abs. 3 als Satzung beschlossen.

5. Anzeige des Bebauungsplanes

Der Aufhebungsplan zum Bebauungsplan "Bergäcker, Kirche und Friedhof" wurde dem Landratsamt Passau nach § 11 Abs. 3 BauGB am 17.12.92 angezeigt.
Das Landratsamt Passau teilte mit Schreiben vom 18.1.93 mit, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.

6. Inkrafttreten

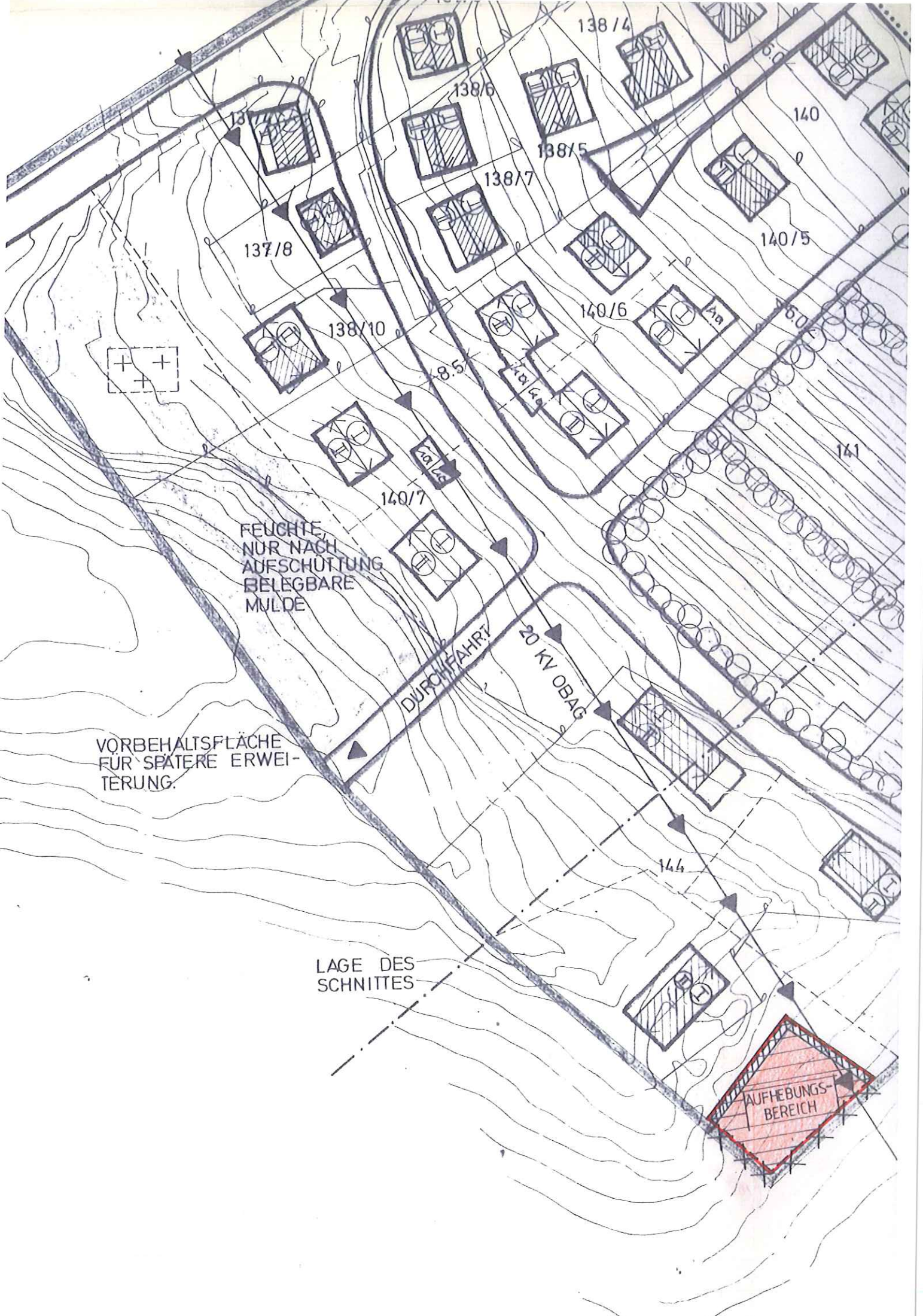
Die Durchführung des Anzeigeverfahrens nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde am 1.2.93 gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Aufhebungsplan zum Bebauungsplan "Bergäcker, Kirche und Friedhof" mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus Hauzenberg, Bauamt, zu jedermanns Einsicht bereit gehalten, und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 12 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommens des Aufhebungsplanes zum Bebauungsplanes "Bergäcker, Kirche und Friedhof" mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung bzw. Anzeige und die Bekanntmachung ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Hauzenberg geltend gemacht ist. (§ 214 und § 215 BauGB).

Hauzenberg, den 1. Febr. 1993

Eckmann
1. Bürgermeister





137/8

138/6
138/7

138/4

140

140/5

140/6

141

140/7

FEUCHTE
NUR NACH
AUFSCHÜTTUNG
BELEGBARE
MULDE

DURCHFABRT

20 KV OBAG

VORBEHALTSFLÄCHE
FÜR SPÄTERE ERWEI-
TERUNG.

144

LAGE DES
SCHNITTES

AUFHEBUNGS-
BEREICH